37. Workshop der Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht „Neuer Schwung für die Aufarbeitung und die Unterstützung der Opfer politischer Verfolgung“

Martin Stöhr, Berlin / Frankfurt (Oder)*

Am 29. September 2026 veranstaltete die Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt „Medienrecht“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit erneuter Unterstützung durch die Märkische Oerzeitung ihren 37. Workshop. Schwerpunktthema war der „*Neue Schwung für die Aufarbeitung und die Unterstützung der Opfer politischer Verfolgung durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften*“. Rechtlicher Bezugspunkt war das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025, das am 1. Juli 2025 in Kraft getreten ist.[1]

Zum Auftakt begrüßte Rechtsanwalt Prof. Dr. *Johannes Weberling*, Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina und Leiter der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“, die Teilnehmer und führte in das Programm ein. Er hob hervor, dass das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften eine ausgesprochen erfreuliche Entwicklung für die Aufarbeitung und für die Unterstützung der Opfer politischer Verfolgung darstelle. Über derartige Fortschritte werde jedoch zu selten gesprochen. Die politische Lage sei derzeit von Unsicherheiten geprägt, von Spannungen zwischen den Koalitionspartnern in verschiedenen Reformvorhaben ebenso wie von einem Erstarken der politischen Ränder bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der früheren Volksparteien. Entsprechend bestimmten überwiegend negative Nachrichten die Berichterstattung. Kritisch zu berichten sei notwendig und gerade dort geboten, wo es Anlass zur Kritik gebe. Daneben verdienten aber eben auch gelungene gesetzgeberische Vorhaben öffentliche Aufmerksamkeit.

Evelyn Zupke, SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag, griff in ihrem Auftaktstatement diesen Gedanken auf. Wie bedeutsam die Novellierung für die Betroffenen sei, veranschaulichte sie anhand der emotionalen Reaktionen jener Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Bundestag aufhielten. Die Verabschiedung des Gesetzes habe bei ihnen tiefe Bewegung und große Dankbarkeit ausgelöst. Rückblickend bezeichnete *Zupke* diesen Moment als einen der schönsten ihrer Amtszeit. Das Ergebnis sei auch ein Erfolg der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“, da einige der Verbesserungen ihren gedanklichen Ausgangspunkt in deren Workshops gehabt hätten. Für den fortlaufenden Austausch und die Zusammenarbeit dankte sie ausdrücklich.

Zur Entstehungsgeschichte führte *Zupke* aus, der noch zu Zeiten der Ampel-Koalition aus dem Bundesministerium der Justiz stammende Referentenentwurf sei nur bedingt überzeugend gewesen. Erst im weiteren Verfahren habe der Entwurf, namentlich durch Beiträge der CDU/CSU-Fraktion, erheblich gewonnen. Der Regierungsentwurf war in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses einhellig als unzureichend kritisiert worden, woraufhin die Fraktionen umfassende Nachbesserungen vereinbarten.[2]

Zupke führte aus, Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR seien überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht. Dem wirke die nun um 21% erhöhte Opferrente gezielt entgegen. Sie sei eine rehabilitierungsrechtliche Maßnahme, die den Betroffenen tatsächlich helfe. Die besondere Zuwendung für Haftopfer wurde von 330 auf 400 EUR monatlich angehoben.[3] Ebenso wichtig sei die Dynamisierung, durch die die Leistung zukunftsfest abgesichert werde. Die Anpassung erfolgt dann jährlich durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und richtet sich nach der Veränderung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung, vgl. § 17 a Abs. 1 S. 3-5 StrRehaG n.F. Neu sei ferner, dass die Opferrente nicht mehr an eine Bedürftigkeit gekoppelt sei. Jene Entkoppelung sowie die Erhöhung und die Dynamisierung führten zu größerer Wertschätzung der Betroffenen und insbesondere die Entkoppelung vom Bedürftigkeitserfordernis zu einer spürbaren bürokratischen Entlastung und schnellerem Leistungserhalt. Seit dem Inkrafttreten steige zudem die Zahl der Anträge auf Opferrente. Darin liegt ein erfreulicher Befund, denn die Novellierung erreicht damit jedenfalls in formeller Hinsicht mehr Betroffene als das bisherige Recht. Insgesamt seien für diese Leistung seit 2007 rund 2,8 Milliarden Euro aufgewendet worden.

Die Opferrente ist höchstpersönlich und deshalb nicht vererbbar, vgl. § 17 a Abs. 3 S. 1 StrRehaG Allerdings haben nach dem Tod der Berechtigten die nächsten Angehörigen nunmehr einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 StrRehaG, wenn sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Hinzu tritt die neue Pflicht der zuständigen Behörde, die Angehörigen über diese Leistungen zu unterrichten.[4] Damit wird einerseits die Höchstpersönlichkeit der Verfolgungsgeschichte gewahrt, andererseits werden die unmittelbaren

* Der Autor ist Dipl.-Jur. und wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Dr. Johannes Weberling Rechtsanwälte, Berlin.

1 Ausführlich dazu ***Wasmuth***, Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025, NJ 2025, B 1 ff.

2 Vgl. Deutscher Bundestag, Information zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/informationsuebersicht-zu-den-gesetzesaenderungen-1042460 (letzter Abruf 15. Oktober 2026).

3 ***Wasmuth***, NJ 2025, B 9 f.: Entsprechend wurden die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte und verfolgte Schüler nach § 8 Abs. 1 S. 1 BerRehaG von 240 auf 291 Euro erhöht.

4 Vgl. ***Wasmuth***, NJ 2025, B 9 f.

Auswirkungen auf die nächsten Angehörigen anerkannt. Die neue Informationspflicht sorgt dafür, dass dieser Anspruch die Berechtigten auch tatsächlich erreicht, und eröffnet damit einer weit größeren Zahl von Angehörigen den Weg in die Rehabilitierung. Dass der Gesetzgeber die Behörde von sich aus in die Pflicht nimmt, statt es bei der Initiative der Angehörigen zu belassen, ist ein deutliches Bekenntnis zur Anerkennung ihrer Leiden und zu einer möglichst lückenlosen Aufarbeitung des SED-Unrechts. Denn die Repressionen trafen nie allein den Inhaftierten selbst, sondern griffen auf sein familiäres Umfeld über. Breitete sich das Unrecht derart aus, muss ihm der Opferschutz spiegelbildlich folgen. Die Vielschichtigkeit der durch die SED-Diktatur erlittenen Repressionen schlägt sich so auch im Gesetz zugunsten der Betroffenen und ihrer nächsten Angehörigen nieder.

Als weitere Neuerung hob *Zupke* das Zweitantragsrecht bei Änderung der Gesetzeslage gem. § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG n.F. hervor.[5] Es ist allerdings auf die strafrechtliche Rehabilitierung beschränkt. Im Verwaltungsrechtlichen und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz sowie im Häftlingshilfegesetz fehlt eine entsprechende Vorschrift weiterhin.[6] Ferner hätten Opfer von Zersetzungsmaßnahmen außerhalb des Gebiets der ehemaligen DDR bislang keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt. Nunmehr bestehe ein solcher.[7] Die Zersetzungsmaßnahmen der Stasi machten an der innerdeutschen Grenze nicht halt. Spiegelbildlich dazu endet nun auch die Rehabilitierung nicht mehr an den ehemaligen Grenzen. Neu sei zudem der Anspruch Zwangsausgesiedelter auf eine einmalige Leistung in Höhe von 7.500 EUR.[8] Schließlich erleichtere eine neue Vermutungsregelung den Nachweis der Kausalität verfolgungsbedingter Gesundheitsschädigungen. Der Mechanismus sei dem Soldatenversorgungsrecht entlehnt.

In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, welche Themen weiterer Forschung bedürfen. Herauskristallisiert haben sich dabei die Nachkommen der Opfer, körperliche Gesundheitsschäden, die Heimkinder, das Zwangsdoping in der DDR sowie die Geschlossenen venerologischen Stationen. In die sogenannten „Tripperburgen“ wurden wegen vermeintlicher „Rumtreiberei“, „Unzuverlässigkeit“ oder „Arbeitsbummelei“ zehntausende junge Frauen und Mädchen unter dem Vorwand des Verdachts auf eine Geschlechtskrankheit eingewiesen. Dort erfuhren sie psychische wie physische Gewalt und Missbrauch.[9] Die Einweisungen dienten danach als Disziplinierungsmaßnahme gegenüber Frauen und Mädchen, deren Verhalten dem SED-Regime unerwünscht war, da es nicht in das sozialistische Rollenbild passte. Als weiteres zentrales Thema wurde § 249 DDR-StGB, der sogenannte „Asozialenparagraph“, benannt. Ein Jahr vor dem Ende der DDR stellten die knapp 6.000 wegen „Asozialität“ Inhaftierten rund ein Viertel aller zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen.[10]

Im Anschluss berichtete *Niels Schwiderski*, Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte über die verbesserte Unterstützung der Opfer politischer Verfolgung durch die Stiftung. Es handele sich um eine neue alte Stiftung, die bereits seit Langem in Westdeutschland bestehe und auf dem Häftlingshilfegesetz beruhe. Errichtet wurde sie bereits am 1. August 1969 nach § 15 HHG unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge", und zwar zur unbürokratischen Unterstützung derjenigen, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden waren.[11] Nach der Wiedervereinigung trat die Zuständigkeit für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG hinzu, während die ursprünglichen Aufgaben nach dem Häftlingshilfegesetz durch Zeitablauf entfielen. Der Gesetzgeber hat die §§ 15-25 HHG deshalb herausgelöst und in das eigenständige Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte vom 25. Februar 2025 überführt. Die damit verbundene Umbenennung zum 1. Juli 2025 macht deutlich, dass die Stiftung Unterstützungsleistungen künftig nicht mehr nur an Haftopfer, sondern an politisch Verfolgte in der SBZ und der DDR insgesamt gewähren kann. Sie ist eine Bundesbehörde mit Sitz in Bonn und untersteht seither der Aufsicht der SED-Opferbeauftragten.[12]

Aus der Praxis schilderte *Schwiderski*, dass ehemalige politische Häftlinge vielfach von Obdachlosigkeit und Suchterkrankungen betroffen seien und zwar auch in der Bundesrepublik, in die sie geflohen waren. Rund die Hälfte der in den Organen der Stiftung Mitwirkenden habe eine eigene Verfolgungsgeschichte, sodass bei der Beurteilung der Haft und ihrer Folgen auf den Erfahrungshintergrund unmittelbar Selbstbetroffener zurückgegriffen werden könne. Besondere Bedeutung komme dem Härtefallfonds zu. Die Härtefallfonds der Länder würden aus dem Haushalt des jeweiligen

5 § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG n.F. ***Wasmuth***; NJ 2025, B 3 f., hält den Wortlaut für sprachlich missglückt, entnimmt der Norm im systematischen Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 S. 3 und 4 StrRehaG nF aber ein Zweitantragsrecht gegenüber sämtlichen nachträglich die Rehabilitierung begünstigenden Änderungen des Gesetzes.

6 Vgl. ***Wasmuth***, NJ 2025, B 4.

7 Das MfS verfolgte Klassen- und Staatsfeinde nicht nur auf dem Territorium der DDR, sondern war auch im früheren Bundesgebiet und in Westberlin aktiv; eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung dieser Unrechtsakte hatte das BVerwG gleichwohl abgelehnt (Urt. v. 14. Dezember 2023 – 8 C 9.22). Da der Gesetzgeber diese Rechtsprechung nicht für sachgerecht erachtete, stellt die Neuregelung klar, dass eine Zersetzungsmaßnahme auch dann vorliegt, wenn sie gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war, vgl. ***Wasmuth***, NJ 2025, B 5.

8 Vgl. § 1 a Abs. 2 S. 2, 2. Alt. VwRehaG n.F. Die Einmalzahlung ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar (§ 1 a Abs. 2 S. 3 VwRehaG n.F.) und bleibt bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt (§ 1 a Abs. 2 S. 4 VwRehaG n.F.); siehe hierzu auch ***Wasmuth***, NJ 2025, B 5 f.

9 Zu den Geschlossenen venerologischen Stationen siehe auch das von der SED-Opferbeauftragten Zupke initiierte Fachgespräch am 5. März 2026, Deutscher Bundestag, Textarchiv, „Zwangseingewiesen und vergewaltigt in den „Tripperburgen“ der DDR“ https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw10-sed-opferbeauftragte-1150350 (letzter Abruf 10. Oktober 2026).

10 Zwischen 1969 und 1989 wurden 160.142 Straftaten nach § 249 DDR-StGB verfolgt, vgl. ***Neumann***, Legitime Sozialdisziplinierung oder politische Repression? Die Strafverfolgung „asozialen Verhaltens“ in der DDR, ZdF 44/2019, S. 207 ff.

11 Vgl. hierzu ***Weberling/Kowalczyk***, Politische Verfolgung in der SBZ 1945 bis 1949 und die Entschädigung politischer Haft insbesondere auf Basis des Häftlingshilfegesetzes (HHG), in ***Aichele*** (Hrsg.), Das Recht auf Wiedergutmachung, Baden-Baden 2023, S 143 ff.

12 Dazu ausführlich ***Weberling***, Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63), NJ 2025, B 13 ff..

Landes finanziert und setzten einen Wohnsitz im betreffenden Land voraus. Seit 2025 bestehe nun ein bundesweiter Fonds, der auch Betroffenen mit Wohnsitz in Westdeutschland offenstehe. Damit werde der Wirkungskreis erweitert und eine künstliche, lebensferne Grenzziehung vermieden. Erforderlich bleibe hier allerdings die Bedürftigkeit.

Der Fonds werde auch aus Mitteln Dritter gespeist: IKEA steuere sechs Millionen EUR bei, nachdem der Konzern von Zwangsarbeit in DDR-Haftanstalten profitiert hatte.[13] Die Stiftung sei die einzige Institution in Westdeutschland, die sich dieser Thematik annehme. Auch dort gebe es rund vier Millionen unmittelbar oder mittelbar betroffene Personen mit einer Verfolgungsgeschichte. Möglichst die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats soll selbst Betroffene politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR sein. Weil die noch lebenden Betroffenen immer älter werden und ihre Verfügbarkeit durch Krankheit und Tod abnimmt, ist diese Vorgabe bewusst als Soll-Regelung ausgestaltet, § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 StepVG.[14]

Im nächsten Themenblock skizzierte Dr. *Stefan Donth* von der Stiftung Aufarbeitung in Berlin neue Perspektiven für Gedenkstätten und Erinnerungskultur. Es gehe ihm und der Stiftung vor allem um Aufmerksamkeit und Aufklärung bezüglich des SED-Unrechts. Eigentlich müsste die Geschichte des Unrechts und der Repressionen als bekannt vorausgesetzt werden können. Er habe jedoch den Eindruck, dass viel wieder von vorn erklärt werden müsse, da in der Gesellschaft erhebliche Wissenslücken bestünden und die Konturen des Unrechtsstaates zunehmend verschwämmen. Den Gedenkstätten komme daher als authentischen Orten der Verfolgung eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung zu. Die Aufarbeitung der beiden deutschen Diktaturen müsse zusammen gedacht und betrieben werden, ohne dass dadurch die NS-Zeit relativiert werde. Die Aufklärung über die DDR müsse zudem deutlich internationaler ausgerichtet und besser kontextualisiert werden, da sie international wenig(er) Beachtung finde. Angesichts des gegenwärtigen Erstarkens der politischen Ränder müsse auch die Aufklärung über den Kommunismus und dessen schwerwiegende Folgen in Deutschland intensiviert werden.

Hierfür hielt *Donth* vier Instrumente der Vermittlung für besonders wichtig: An erster Stelle stehen für ihn Zeitzeugen, weil eine biographiezentrierte Aufklärung durch ihre subjektive Prägung eindrücklich wirkt und einen nachhaltigen Eindruck hinterlässt. Hinzu kommt die Anschlussfähigkeit der Aufklärung im europäischen Kontext. Als dritten Punkt nannte er die Vermittlung des SED-Unrechts gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte, denen öfters u.a. mangels familienbiographischen Zugangs das Bewusstsein für die zweite deutsche Diktatur fehle. Die Vermittlung müsse diese Lücke gezielt schließen. Viertens müsse deutlicher werden, dass es sich um eine Diktatur gehandelt habe und nicht lediglich um einen Teil eines einst geteilten Deutschlands. Konkret sei zu erklären, was im Unrechtsstaat stattgefunden habe und müsse den Standards eines Rechtsstaates gegenübergestellt werden. Gesellschaft und Aufarbeitung befänden sich in einem fortwährenden Kampf gegen die Relativierung und Verharmlosung der kommunistischen Diktatur. Anschaulich machte *Donth* dies am Vorfall auf einer Wahlkampfveranstaltung in Sachsen-Anhalt, bei der anstelle der deutschen Nationalhymne die DDR-Hymne angestimmt und von führenden Vertretern der veranstaltenden Partei mitgesungen wurde.[15]

Im nächsten Themenblock befasste sich Prof. Dr. *Wolfgang Stock*, einer der Autoren des Buches „Das Fanal: Das Opfer des Pfarrers Oskar Brüsewitz“, mit der Selbstverbrennung von Oskar Brüsewitz als Protest gegen das SED-Regime: Am 18. August 1976 setzte sich der evangelische Pfarrer vor der Michaeliskirche in Zeitz selbst in Brand. Vier Tage später, am 22. August, erlag er seinen Verletzungen. Mit seiner Tat protestierte er gegen die Unterdrückung der Kirchen durch die SED-Diktatur. *Stock* betonte, dass dieses Fanal von Brüsewitz lange und sorgfältig vorbereitet worden sei, auch wenn er seine konkreten Absichten im Vorfeld geheim gehalten habe. Anlass der in diesem Jahr erschienen und erweiterten Neuauflage sei neben dem 50. Jahrestag die Auswertung bislang unberücksichtigter Unterlagen.

Für die Neuauflage habe erstmals die Personalakte des Pfarrers herangezogen werden können, die im Archiv zunächst nicht aufzufinden gewesen sei. Neben diesem Umstand schilderte *Stock* weitere Auffälligkeiten, die auf eine nachträgliche Bearbeitung der Akte hindeuteten. Sie sei durchgehend mit demselben Stift durchnummeriert und wirke bereinigt. Von anderen Akten jener Zeit, wie sie die auf der Tagung anwesenden Experten in ihrem wissenschaftlichen Leben vielfach gesehen hätten, unterscheide sie sich deutlich. Die DDR-Führung habe zudem eine nachweislich falsche psychische Erkrankung von Brüsewitz propagiert. Dies sei lediglich ein vorgeschobener Grund gewesen, um den Pfarrer zu diffamieren. Tatsächlich sei er der SED ein Dorn im Auge gewesen, weil er engagiert, erfolgreich und beliebt war. Die Strategie von Staat und Kirchenleitung zielte auf eine Entpolitisierung der Tat. Die eigentliche Solidarisierungswelle löste erst ein diffamierender Artikel im „Neuen Deutschland“ Ende August 1976 aus.[16]

13 Im Hinblick darauf wurde in § 3 Abs. 3 S. 2 StepVG zusätzlich festgelegt, dass die Stiftung von dritter Seite angenommene Mittel auf der Grundlage einer von der SED-Opferbeauftragten erlassenen Richtlinie verwenden kann. Da es sich um private Zuwendungen und nicht um Steuergelder handelt, bedarf diese Richtlinie keiner Einwilligung des BMF, vgl. ***Weberling***, NJ 2025, B 16.

14 Vgl. ***Weberling***, NJ 2025, B 17.

15 Bei einer Wahlkampfveranstaltung der AfD in Dessau-Roßlau im Juli 2026 stimmte der Kabarettist Uwe Steimle anstelle der deutschen Nationalhymne die DDR-Hymne an; der AfD-Bundesvorsitzende Tino Chrupalla und der Spitzenkandidat Ulrich Siegmund sangen zeitweise mit. Der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Johannes Beleites, wertete dies als Missachtung der Opfer der SED-Diktatur (Pressemitteilung Nr. A025/2026 v. 15.7.2026). https://aufarbeitung.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Stasi-Unterlagen/Pressemitteilungen/2026/2026-07-15_PM-A025_Die_Hymne_der_Diktatur-.pdf (letzter Abruf am 12. Oktober 2026).

16 Zur staatlichen Strategie der Entpolitisierung und Diffamierung – Verschwindenlassen der Protestplakate, Weisung an die Kirchenleitung, sich zu distanzieren und das Handeln mit psychischen Problemen zu erklären, Schmähartikel im „Neuen Deutschland“ und in der „Neuen Zeit“ – vgl. Booß, Oskar Brüsewitz: Ein DDR-Pfarrer in Flammen, mdr.de v. 18. August 2026 https://www.mdr.de/geschichte/ddr/politik-gesellschaft/kirche/oskar-bruesewitz-pfarrer-marktplatz-zeitz-protest-flammen-100.html (letzter Abruf am 12. Oktober 2026).

Wie schwer sich die Erinnerung an diesen Protest bis heute tut, machte *Stock* an einem Beispiel deutlich. Der örtliche Buchhändler am Ort des Geschehens habe es abgelehnt, das Buch auszustellen. Gerade dort sei es ein Antithema. Nach Auffassung *Stocks* war das Fanal der Anfang vom Ende der DDR, da dies eine Zäsur darstelle, nach der die unzufriedene Bevölkerung zunehmend bereit war, offenen Widerstand zu leisten.

Der folgende Themenblock war dem politisch motivierten Kindesentzug in der DDR gewidmet. Privatdozentin Dr. *Carolin Wiethoff* von der Universität Erfurt eröffnete ihren Vortrag mit einem historischen Zeitdokument, dem Briefwechsel eines Mädchens mit Wilhelm Pieck, dem ersten und einzigen Präsidenten der DDR. Die Eltern des Mädchens waren von einem Aufenthalt im Westen nicht zurückgekehrt. Das Kind bat darum, zu ihnen reisen zu dürfen, da es die Eltern schwer vermisse und die Großmutter, bei der es nun lebe, mit der Situation überfordert sei und dies auch kundtue. Die Antwort auf diesen Bittbrief lautete, die Eltern seien nicht gut zu dem Mädchen gewesen, da sie es verlassen hätten. Die Eltern könnten ja jederzeit zurückkommen. Das Kind solle hierbleiben und sich beim örtlichen Pionierverband melden.

Das dahinterstehende Motiv sei klar und weit verbreitet gewesen: Die DDR behielt Kinder zurück, um geflohene Eltern zur Rückkehr zu bewegen, sie zu erpressen oder sie für die Republikflucht zu bestrafen. Kinder wurden auf diese Weise als Druckmittel instrumentalisiert. Genau darin liegt der Bruch mit dem, was das Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde formuliert hat: Der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht und keiner Behandlung ausgesetzt werden, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.[17] Ein Kind als Hebel gegen politisch unliebsame Eltern einzusetzen, ist nichts anderes. Es zählt nicht mehr als eigenes Subjekt, sondern allein als Mittel zur Durchsetzung staatlicher Interessen. Hintergrund sei gewesen, dass Eltern, die in den Westen gingen, ihre Kinder wegen der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Unsicherheit zunächst bei Verwandten zurückließen, um sie später legal nachzuholen. In den 1950er Jahren sei dies rechtlich möglich und unproblematisch gewesen. Erst später sei eine Anweisung des Ministeriums für Volksbildung ergangen, wonach die Kinder in solchen Fällen zurückzubehalten seien.

Zwei Befunde arbeitete *Wiethoff* besonders heraus. Zum einen sei die Familienzusammenführung bereits zu jener Zeit ignoriert worden, in der sie rechtlich vorgesehen war. Der eingangs erwähnte Briefwechsel stamme genau aus dieser Phase. Zum anderen sei der bewusste Kindesentzug schon vor dem Mauerbau als politisches Erpressungs- und Strafinstrument eingesetzt worden, und zwar allein zur Durchsetzung ideologischer Zwecke. Beides zusammen widerlegt ein verbreitetes Narrativ, nach dem die DDR gut gestartet und erst im Verlauf repressiv geworden sei. Allerdings zeige die Tatsache, dass es politisch motivierten Kindesentzug bereits vor dem Mauerbau gab, die DDR bereits von Anfang an repressiv war.

Nach der Darstellung weiterer Fälle aus der Zeit vor 1961 leitete *Wiethoff* über die genannte Anweisung des Ministeriums für Volksbildung zur Entwicklung nach dem Mauerbau über. Der ohnehin menschenverachtende Kindesentzug wurde dort noch einmal pervertiert: Die DDR nutzte Kinder nunmehr als Teil ihrer Verhandlungsmasse bei Freikäufen und Austauschfällen und heftete ihnen somit eine Art Preisschild an. Die Objektstellung steigert sich dadurch noch einmal.

Im vierten Themenblock stellten Dr. *Lena Gautam* und *Niklas Pretsch*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die von ihnen initiierte Urteilsdatenbank „Gerichtsentscheidungen mit Antisemitismusbezug“ vor. Erfasst würden Entscheidungen mit Antisemitismusbezug aus dem Zeitraum von 1945 bis heute. Derzeit umfasse die Datenbank rund 1.500 Urteile aus Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Polen und dem Vereinigten Königreich. Die Nutzung ist für jedermann kostenfrei.[18] Den Anlass für das Vorhaben begründeten die Referenten mit dem starken Anstieg antisemitischer Straftaten nach dem Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, den sie anhand einer Statistik des Bundesinnenministeriums eindrucksvoll veranschaulichten und der sich weiterhin auf Rekordniveau halte.[19]

Historisch betrachtet, so *Gautam* und *Pretsch*, korreliere ein Anstieg des Antisemitismus stets mit tatsächlichen, aber auch mit lediglich gefühlten Krisen. Ein Erstarken antisemitischer Straftaten wirke daher wie ein Frühwarnsystem. Die besondere Bedeutung des Themas ergebe sich zudem daraus, dass das deutsche Selbstverständnis mit dem Grundgesetz als Gegenentwurf zum NS-Unrecht und zur antisemitisch motivierten industriellen Vernichtung der europäischen Juden historisch eng verbunden sei. Die Frage, was antisemitisch sei, unterliege einer erheblichen Dynamik und bedürfe deshalb fortlaufender Forschung. Als Beispiel nannten die Referenten den israelbezogenen Antisemitismus, bei dem sich die Trennlinie im Einzelfall nicht immer scharf ziehen lasse.

Die Rechtsprechung sei als Quelle besonders ergiebig. Zum einen sei der Antisemitismus in der NS-Zeit in verheerender Weise in Gesetzesform gegossen worden und habe damit einer starken Ver(un)rechtlichung unterlegen, wie die Nürnberger Gesetze zeigten. Zum anderen seien Urteile ein Spiegel der Gesellschaft. Recht und Gesellschaft stehen in einem Wechselwirkungsverhältnis, in dem gesellschaftliche Entwicklungen auf die Gesetzgebung einwirkten und Gesetze wiederum Verhalten, Kultur und Bewusstsein der Gesellschaft prägten. Die Datenbank verfüge über 40 Unterrubriken. Sie ermöglicht damit eine genaue Einordnung und lasse zugleich erkennen, wie vielgestaltig Antisemitismus auftritt.

17 BVerfG, Urt. v. 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 u.a., NJW 2004, 999 Rn. 116, 117.

18 Sie wurde im September 2025 an der Europa-Universität Viadrina der Öffentlichkeit vorgestellt, https://satl.uwazi.io (letzter Abruf 12. Oktober 2026).

19 Nach der von Bundeskriminalamt und Bundesministerium des Innern geführten Statistik zur politisch motivierten Kriminalität stieg die Zahl der im Unterthemenfeld „Antisemitisch“ erfassten Straftaten von 2.641 Fällen im Jahr 2022 auf 5.164 Fälle im Jahr 2023 und 6.236 Fälle im Jahr 2024. Für 2025 weist die Statistik 6.548 Fälle aus und damit den bislang höchsten Stand. Erfasst werden allein angezeigte, polizeilich registrierte und entsprechend zugeordnete Taten. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen/PMKZahlen_node.html#doc272486bodyText5 (letzter Abruf 12. Oktober 2026).

Eine Geolokalisierung erlaubt überdies die Untersuchung möglicher geographischer Gefälle.

Die Referenten schilderten auch die Schwierigkeiten beim Aufbau dieser Datenbank. So könne ein Urteil Antisemitismus thematisieren oder selbst antisemitisch geprägt sein, ohne dass der Begriff überhaupt falle oder der Bezug offen zutage trete. Als Beispiel diente ein Urteil aus der DDR gegen Paul Merker, einen hochrangigen SED-Funktionär, der selbst nicht jüdisch war, in einem geheimen politischen Verfahren jedoch zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde und dem im Urteil „zionistische Tendenzen" vorgehalten wurden.[20]

Abschließend gab Prof. Dr. Weberling einen Ausblick auf die künftige Arbeit der Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht. Er kündigte an, künftig wieder wie vor der Corona-Pandemie zu einem Halbjahresturnus überzugehen. Inhaltlich müssten aktuell insbesondere der politisch motivierte Kindesentzug und der sogenannte „Asozialenparagraph" des § 249 DDR-StGB vertiefend erforscht werden, um das in diesen Bereichen begangene Unrecht aufzuarbeiten.

20 Oberstes Gericht der DDR, Urt. v. 30.3.1955 – Paul Merker. Das Urteil beginnt mit einer ausgedehnten ideologischen Erörterung des weltweiten Kampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus statt mit einer Darstellung konkreter Straftaten. Zu den schwerwiegendsten Anklagepunkten zählte Merkers Eintreten für Entschädigung und Rückerstattung zugunsten jüdischer Opfer der NS-Verfolgung, das ihn nach Auffassung des Gerichts auf eine Linie mit „zionistischen", kapitalistischen und westlichen Interessen gebracht.

NJ Rechtsprechung

NAMENSRECHT

Keine Namensänderung bei gemeinsamen eingliedrigen Ehenamen der Eltern als Geburtsname

OLG Naumburg, Beschluss vom 16. Juli 2026 – 2 Wx 4/26 (AG Stendal)

BGB §§ 1617 Abs. 3, 1617 i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 2 a, Satz 3, Abs. 3; GNotKG §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 Satz 1; NamÄndG § 3 Abs. 1; PStG § 51 Abs. 1 Satz 1; FamFG §§ 58 Abs. 1, 63 Abs. 1, 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 81 Abs. 1 Satz 1, 84

1. § 1617 i Abs. 1 Nr. 2 BGB kann wegen seines entgegenstehenden eindeutigen Wortlautes nicht dahin ausgelegt werden, dass eine volljährige Person ihren Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, auch dann einmalig neu bestimmen kann, wenn sie den gemeinsamen eingliedrigen Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten hat. Sie hat dann gerade nicht den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten.

2. Mangels einer planwidrigen Regelungslücke kommt auch eine analoge Anwendung von § 1617 i Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht in Betracht, wenn die Person den gemeinsamen eingliedrigen Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten hat.

(Leitsätze des Einsenders)

Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OLG Naumburg

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 22638.

SCHULDRECHT

Unwirksamkeit und Rückabwicklung eines Online-Kaufvertrags

KG Berlin, Urteil vom 17. September 2026 – 1 U 25/25 (LG Berlin II)

BGB § 312 j Abs. 3 und 4

1. Ein Autohersteller, der seine Produkte im Direktvertrieb über einen eigenen Online-Shop im Internet anbietet, hat den Bestellprozess so zu gestalten, dass ein Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Eine den Bestellprozess abschließende, lediglich mit der Aufschrift „Bestellen" bezeichnete Schaltfläche, widerspricht den gesetzlichen Anforderungen. Ein Kaufvertrag kommt dann nicht zustande, ohne dass es darauf ankommt, ob der Verbraucher den Online-Shop des Autoherstellers in der Absicht, eines der dort angebotenen Fahrzeuge käuflich zu erwerben, aufgesucht hat. Auch ein solcher Vertragsschluss wird von dem Schutzzweck des § 312 j Abs. 3 und 4 BGB erfasst. (Rn. 14 – 25)

2. Wird dem Verbraucher das Fahrzeug anschließend gegen Zahlung des Kaufpreises ausgeliefert, verstößt er grundsätzlich auch nicht gegen die Gebote von Treu und Glauben, wenn er sich auf die Unwirksamkeit des Kaufvertrags beruft und von dem Autohersteller die Rückzahlung des Kaufpreises verlangt. (Rn. 26 – 34)

3. Den Wert von Nutzungen, die der Verbraucher nach seinem Verlangen auf Rückabwicklung der beiderseitigen Leistungen aus dem weiteren Gebrauch des Pkw gezogen hat, muss er sich anrechnen lassen. (Rn. 38 – 46)

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 23457.

DATENSCHUTZRECHT

Sachgemäße anwaltliche Vertretung als berechtigtes Interesse gemäß DSGVO gerechtfertigt

LG Berlin II, Urteil vom 8. Mai 2026 – 61 O 194/25

BGB § 1004 Abs. 1; GG Art. 1 Abs. 1, Art 2 Abs. 2; DSGVO Art. 32

1. Die Versendung eines an die der beruflichen Tätigkeit des Klägers zuzuordnende E-Mail-Adresse verstößt weder gegen datenschutzrechtliche Vorgaben der DSGVO noch verletzt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Diese Datenverarbeitung war insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSVGO und gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO gerechtfertigt.